

Informationen für Ärzte 3/2011

### Arzt und Gewerbesteuer – Gemischte Tätigkeiten

Ein Arzt erzielt grundsätzlich freiberufliche Einkünfte aus seiner medizinisch induzierten beruflichen Tätigkeit als Arzt.

Werden neben der beruflichen Tätigkeit als Arzt noch andere Geschäfte vom Arzt betrieben, die steuerlich als gewerbliche Tätigkeit eingestuft sind, gilt der gesamte Gewinn des Arztes aus seinen verschiedenen Einkunftsquellen als gewerbesteuerpflichtiger Gewinn (sog. Abfärberegung).

So führt zum Beispiel der im Rahmen einer Arztpraxis erfolgte Verkauf von Kontaktlinsen durch Augenärzte sowie von Artikeln der Mundpflege durch Zahnärzte oder der Verkauf von Tierarzneimitteln durch Tierärzte dazu, dass auch die Einnahmen aus der ärztlichen Tätigkeit als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt werden.

Eine gewerbliche Infizierung soll laut dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11.08.1999 (Az. XI R 12/98) nicht erfolgen, wenn die gewerbliche Tätigkeit einen „äußerst geringen Anteil“ darstellt. Ein äußerst geringer Anteil ist laut dem Bundesfinanzhof noch ein Umsatzanteil der gewerblichen Umsätze von bis zu 1,25 %.

Die gewerbliche Infizierung kann durch Gründung einer eigenständigen Gesellschaft vermieden werden. Dabei muss die gewerbliche Tätigkeit eindeutig von der freiberuflichen Tätigkeit abgegrenzt werden. Die gewerbliche Gesellschaft muss wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell von der Arztpraxis unabhängig sein.

Es ist eine eigene Buchhaltung zu erstellen. Bei problembehafteten Zweckbestimmungen, z.B. wenn die gewerbliche Gesellschaft für den Betrieb der Praxis notwendig ist, ist die Gründung einer eigenständigen GmbH für den Betrieb der gewerblichen Tätigkeit zur Vermeidung der gewerblichen Abfärbung zu empfehlen.